

§ 44 BVV 2013 Erfassung der Bibliotheksstücke

BVV 2013 - Bundesvermögensverwaltungsverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 08.09.2017

- (1) Bibliotheksstücke sind nach bibliothekarischen Standards zu erfassen.
- (2) Eine wertmäßige Erfassung von Bibliotheksstücken ist nicht erforderlich.
- (3) Der Endbestand an Bibliotheksstücken ist der Buchhaltungsagentur des Bundes (BHAG) über besonderen Auftrag nachzuweisen.

In Kraft seit 01.01.2013 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at